LAND
BRANDENBURG

Alleen in der Vollzugspraxis

- Alleenerlass 2026 -

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Gemeinsamer Runderlass „Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg“ (November 2000)

- **Ziel**: nachhaltige Sicherung der Alleen in Brandenburg unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrssicherheit
- Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen, z.B.
  - Lückenbepflanzung
  - Kompensation beanspruchter Alleen
  - Poolbildung
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen

LAND BRANDENBURG

Alleenerlass 2026

- Gemeinsamer Runderlass von MIL und MLEUV
- **Ziel**: Umsetzung der Alleenkonzeption und nachhaltige Sicherung der Alleen und Baumreihen in Brandenburg unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrssicherheit, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes sowie der Klimaanpassung und des Klimaschutzes
- Betrifft bestehende und neu anzulegende Alleen und Baumreihen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg
- Anwendung des Erlasses wird den kommunalen Straßenbaulastträgern empfohlen

LAND BRANDENBURG

Alleenerlass 2026

Vollzugsrelevante Regelungen:

- Begriffsbestimmungen
- Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen und Baumreihen
- Baumfällungen, betriebliche Unterhaltung, Baumkontrollen und Baumschauen

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Definition der Begriffe „Alleen“ und „Baumreihen“

Alleen

- mindestens 100 Meter lange Baumreihen beidseitig an Straßen oder Wegen
- Auf jeder Seite mehr als 3 Straßenbäume pro 100 Meter
- Lücken oder lückige Bestände zwischen Alleeabschnitten sind Teil der Allee, sofern sie eine Länge von bis zu 100 Metern nicht überschreiten

Baumreihen

- mehr als drei linear angeordneten Einzelbäume pro 100 Meter, einseitig an Straßen oder Wegen

LAND BRANDENBURG

Definition der Begriffe „Alleen“ und „Baumreihen“

1.Lückenfreie Allee

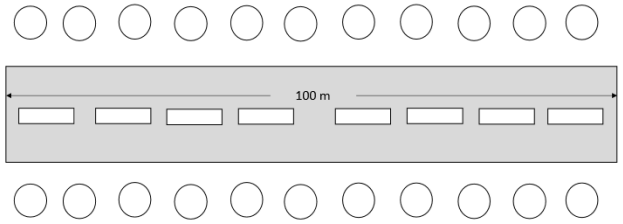

2. Allee - Mindestanforderungen

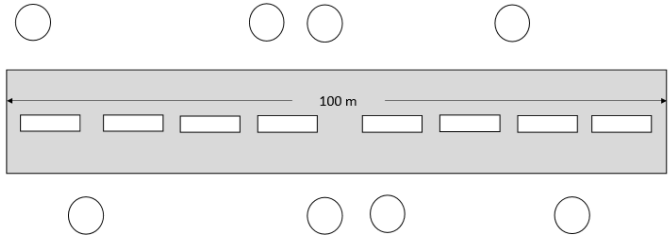

3. Keine Allee

Einzelbäume (oben) und Baumreihe (unten)

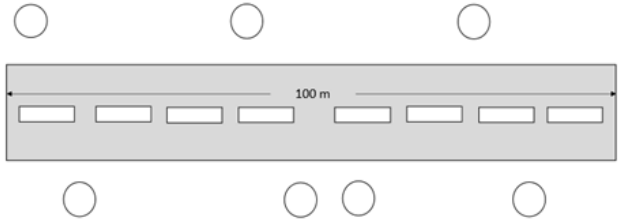

4. Gemischte lückenfreie Allee

mit Bäumen unterschiedlichen Alters sowie mit unterschiedlichen Baumarten und -sorten

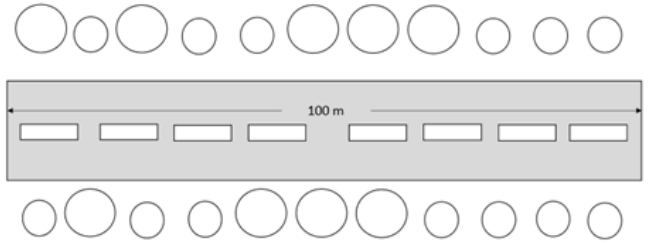

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Definition der Begriffe „Alleen“ und „Baumreihen“

5. Allee an Straßen und Radwegen

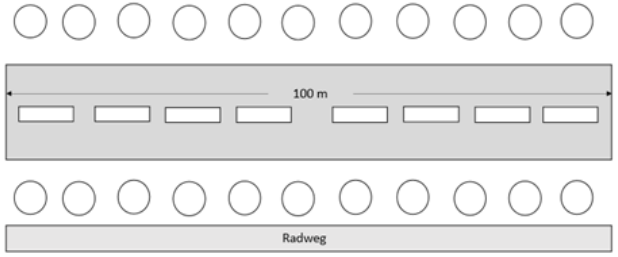

6. Allee an Straßen und Radwegen

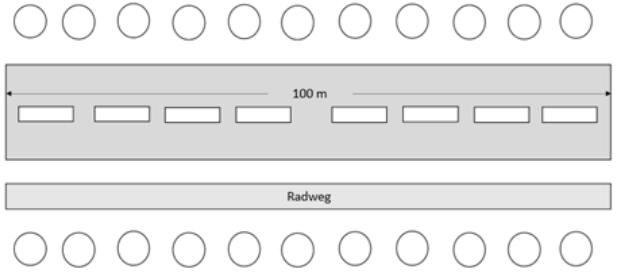

7. Allee an Straßen und Radwegen

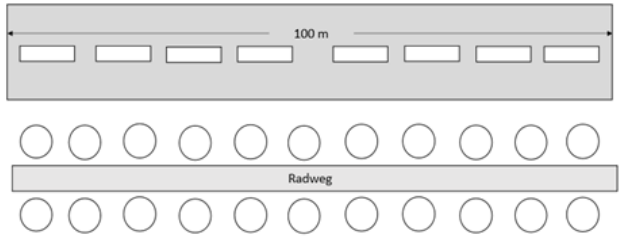

8. Allee an Straßen und Radwegen

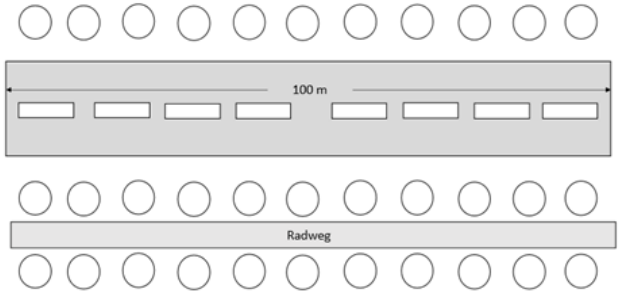

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Definition der Begriffe „Alleen“ und „Baumreihen“

9. Allee an getrennten Fahrbahnen

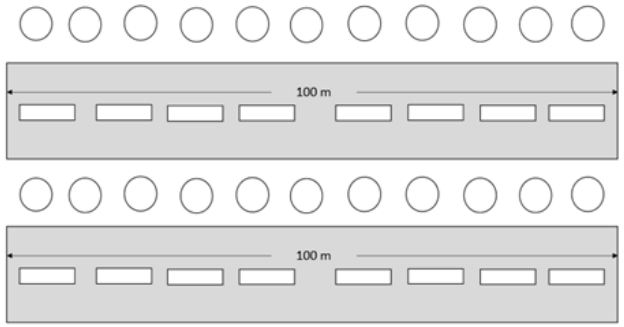

10. Allee – Länge 300 m

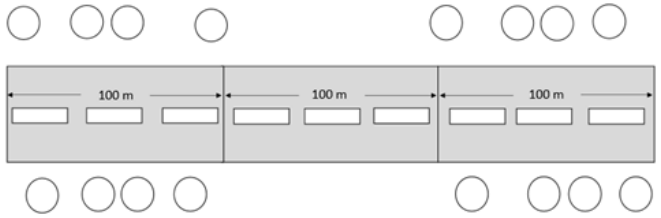

LAND BRANDENBURG

Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen und Baumreihen

- Entfernung einzelner Bäume aus Alleen oder Baumreihen (natürlicher Abgang, Verkehrssicherungspflicht): **Ersatz im Verhältnis 1:1**
- Entfernung von Alleen oder Teilen davon aufgrund von Straßenbaumaßnahmen: **Ausgleich oder Ersatz** nach den Regelungen BbgNatSchAG durch Anlage neuer Alleen an geeigneter Stelle zu gewährleisten (§ 17 Absatz 3 BbgNatSchAG); grundsätzlich **möglichst nah am Eingriffsort**

LAND BRANDENBURG

Pflanzung von Bäumen in Alleen und Baumreihen

Baumartenauswahl: Regelungen des **Gehölzerlasses Brandenburg** sind zu beachten

Bereich	Freie Natur/Keine freie Natur	Gehölzauswahl
Pflanzmaßnahmen an öffentlichen Straßen nach § 3 BbgStrG in besiedelten beziehungsweise innerörtlichen Bereichen (es kommt auf die tatsächliche und nicht auf die bauplanungsrechtliche Zuordnung der betreffenden Fläche an) - siehe Nummer 3.3 des Gehölzerlasses Brandenburg	Keine freie Natur	Gebietsfremde, nicht invasive Gehölzarten können genehmigungsfrei ausgebracht werden.
Pflanzmaßnahmen an öffentlichen Straßen nach § 3 BbgStrG außerhalb innerörtlicher Bereiche – siehe Nummer 3.3 des Gehölzerlasses Brandenburg	Freie Natur	Nur gebietseigene Gehölzarten können genehmigungsfrei ausgebracht werden.
Pflanzmaßnahmen an öffentlichen Straßen nach § 3 BbgStrG außerhalb innerörtlicher Bereiche, die gleichzeitig als Sonderstandort definiert werden können.	Keine freie Natur	Gebietsfremde, nicht invasive Gehölzarten können genehmigungsfrei ausgebracht werden. Da die freie Natur unmittelbar an den Sonderstandort angrenzt, sollte hier zunächst die Verwendung von gebietseigenen Gehölzarten und dann die Verwendung von naturverträglichen Gehölzarten gemäß der „Empfehlungsliste für naturverträgliche Baumarten und -sorten zur Pflanzung von Alleen und Baumreihen im Land Brandenburg" geprüft werden.

LAND BRANDENBURG

Pflanzung von Bäumen in Alleen und Baumreihen

- Vorliegen eines Sonderstandorts ist im Einzelfall durch den Straßenbaulastträger **nachzuweisen** und zu **dokumentieren**
- Aspekte:
  - unmittelbarer Straßenseitenraum (Abstand von bis zu 4,5 Meter zum Fahrbahnrand)
  - Lichtraumprofil
  - Gewährleistung der Verkehrssicherheit
  - Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Immissionen und
  - Salzfrachten

LAND BRANDENBURG

Checkliste „Sonderstandort“

Anlage 3
Eckpunkte zur Entscheidung Sonderstandort
Folgende Checkliste beinhaltet die Kriterien eines Sonderstandorts an öffentlichen Straßen nach § 3 BbgStrG. Bei Erfüllung mindestens eines Kriteriums jeweils aus dem Kriterienbereich A und B auf dem geplanten Pflanzstandort ist von einem Sonderstandort auszugehen.

Kriterienbereich A:

☐ Unmittelbarer Straßenseitenraum (Intensivbereich sollte einen Abstand von 4,50 Metern zum Fahrbahnrand nicht überschreiten)
☐ Mittel- und Trennstreifen
☐ Lärmschutzwände
☐ Steilwälle
☐ Stützbauwerke
☐ Tank- und Rastanlagen

Kriterienbereich B:

☐ Immissionen
- Standorte mit erhöhten Immissionen, die sich auf die Baumentwicklung und somit auch auf die Verkehrssicherheit auswirken können (vor allem Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 15 000 Kfz/Tag)
- Dazu gehören Feinstaub (PM10, PM2.5), Stickoxide (NOx), Schwefeldioxid (SO_2) sowie andere verkehrsbedingte Belastungen wie Rußpartikel und Kohlenwasserstoffe.

☐ Salzfrachten
- Standorte mit erhöhten Salzfrachten im Zusammenhang mit der Salzausbringung im Rahmen des Winterdienstes. Dies ist regelmäßig bei Bundes- und Landesstraßen der Fall.
- Das zentrale Regelwerk mit Hinweisen zu Salzstreudichten ist das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ (FGSV). Danach werden die konkrete Menge und Häufigkeit des Streueinsatzes durch die Wetterbedingungen (Fahrbahntemperatur und zu bekämpfender Zustand wie Eis-, Reif- oder Schneeglätte) bestimmt.

☐ Lichtraumprofil und Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Standorte, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil und Gewährleistung der Verkehrssicherheit vorrangig zu beachten sind
- Bei breiten Baumkronen oder unkontrolliertem Wachstum könnten Äste in das Lichtraumprofil hineinragen. Dies kann insbesondere bei stark wachsenden Baumarten oder Baumarten mit überhängenden Kronen relevant werden.
- Regelmäßige Baumpflege ist erforderlich, um das Lichtraumprofil und die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Hierfür müssen an diesen Standorten schnittverträgliche Baumarten und -sorten gepflanzt werden.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum
Herausgeber
Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 42 (Arten- und Biotopschutz)
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7557
E-Mail: christine.ott@mleuv.brandenburg.de
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Stand
November 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz